

S A T Z U N G

für die Benutzung der Jugendfreizeitstätte „Prisma“ der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom 15.12.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl.Schl.-H.S. 321) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl.Schl.-H.S. 564) mit Änderung vom 14. Juni 1999 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg unterhält als öffentliche Einrichtung eine Jugendfreizeitstätte unter der Bezeichnung „Jugendtreff Prisma“.
- (2) Die Einrichtung dient der Freizeitgestaltung junger Menschen sowie als Bildungs- und Kommunikationsstätte. Sie orientiert sich vorrangig an den Wünschen und Interessen der Besucher/innen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Durch Mitwirkung sollen die Besucher/innen der Einrichtung im Rahmen der bestehenden Konzeption an der Organisation und Gestaltung der Angebote und Räumlichkeiten beteiligt werden.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Jugendfreizeitstätte steht jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr zur Verfügung.
- (2) JugendgruppenleiterInnen des Jugendtreffs und Jugendgruppen (Jugendgemeinschaften, Jugendverbände) aus der Gemeinde Wentorf bei Hamburg können die Räume der Jugendfreizeitstätte in Absprache mit der Gemeindejugendpflege überlassen werden.
- (3) Die Gemeinde kann anderen kulturellen, gemeinnützigen und politischen Vereinen, Gruppen oder Organisationen oder in Ausnahmefällen Einzelpersonen die Benutzung der Jugendfreizeitstätte gestatten. Belange der Jugendpflege/ des Prismas dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Personen, Verbände und Organisationen im Sinne der Absätze 2 und 3 werden die Räume zur einmaligen Benutzung oder bei periodisch wiederkehrenden Zusammenkünften in Absprache mit der Gemeindejugendpflege überlassen. Die Nutzungsdauer wird durch einen Nutzungsvertrag zusätzlich geregelt. Belange der Jugendpflege und des Prismas dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Benutzung der Jugendfreizeitstätte und ihrer Einrichtungen besteht nicht.
- (6) Für die Benutzung der Einrichtung (Räume und Gegenstände) sowie Inanspruchnahme von Leistungen durch die in den Absätzen 2 u. 3 genannten Gruppen werden Gebühren erhoben.
- (7) Alle Veranstaltungen und Aktivitäten in der Jugendfreizeitstätte oder im Namen der Jugendfreizeitstätte müssen mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Einklang stehen und dürfen Gesetz und Recht nicht verletzen.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung (Miete) wird für Personen und Gruppierungen der Gruppe 1 (Parteien, Vereine/Verbände und Privatpersonen), der Gruppe 2 (Jugendgruppen) und der Gruppe 3 (JugendgruppenleiterInnen des Prismas) wie folgt festgesetzt (Beträge in Euro):

		Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
a)	Veranstaltungsraum für Feierlichkeiten mit unterem Flur, Vorraum, Küche und unteren Toiletten bis zu 6h. Je weiterer angefangener Std.	150,- 25,-	100,- 17,-	50,- 10,-
b)	Veranstaltungsraum ohne Feier, dito. Je weiterer angefangener Std.	100,- 17,-	75,- 13,-	0,-
	Dauernutzer/1xwöchentlich Monatsgebühr	85,-	60,-	0,-
c)	Gruppenraum unterm Dach bis zu 6h Je weiterer angefangener Std.	50,- 10,-	30,- 5,-	0,-
	Dauernutzer/1x wöchentlich Monatsgebühr	40,-	25,-	0,-
d)	Werkräume und Fotolabor, je Dauernutzer/1x wöchentlich Monatsgebühr	25,- 20,-	10,- 8,-	0,- 0,-
e)	Bandübungsraum Dauernutzer/1x wöchentlich Monatsgebühr	40,- 30,-	30,- 25,-	0,- 0,-

Als Dauernutzer gelten Mietzeiträume von mind. 6 Monaten

(2) Die Gebühren für Zusatzkosten betragen bei Verstoß gegen § 8, Abs. 4

Sonderreinigung je angef. Stunde Für alle Nutzer 50,-

(3) Mit der festgesetzten Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschließlich Betriebskosten und einem Betrag für das Prisma abgegolten.

§ 4

Gebührenbefreiung und Höchstteilnehmerzahl

(1) Nutzer im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten/Aktionen mit der Jugendpflege/dem Prisma sind von der Gebühr befreit.

(2) Bei Veranstaltungen darf die höchstzulässige Anzahl der anwesenden Personen von 100 nicht überschritten werden.

(3) In besonderen Einzelfällen können Nutzern nach §2, Satz 2, Räumlichkeiten des Jugendtreffs durch die Jugendpflege unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für Feierlichkeiten.

§ 5

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr sind der Nutzer/die Nutzerin und der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenpflicht, Sicherheitsleistung, weitere Auflagen

(1) Mit der Erteilung der Erlaubnis wird die Gebühr fällig.

(2) Für Veranstaltungen nach §3 wird eine Kautions in Höhe von 300,- Euro erhoben, diese ist bei Übergabe der Schlüssel fällig und wird bei beanstandungsfreier Rückgabe der Räumlichkeiten zurückgezahlt.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, einen durch die Gemeinde zu bestimmenden Ordnungsdienst zur Veranstaltung hinzuzuziehen. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer.

§ 7 Benutzungszeiten

- (1) Die Einrichtung kann grundsätzlich von 9.00 – 22.00 Uhr genutzt werden.
- (2) Abweichungen hiervon, z.B. Sonderveranstaltungen, Feierlichkeiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, diese wird durch die Jugendpflege beantragt. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen.

§ 8 Benutzung

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung durch Gruppen, Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 kann mit zusätzliche Auflagen erteilt werden und ist widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Ersatzanspruch.
- (2) Die Erlaubnis kann von einer zusätzlichen angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Der/ die Nutzer/in hat der Gemeinde eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person namhaft zu machen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und während der Benutzung ständig anwesend sein muss.
- (4) Nach Schluss der Veranstaltung muss der Verantwortliche (Absatz 3) so lange anwesend sein, bis die Nutzer die überlassenen Räume verlassen haben. Die Räume sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

§9 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Jede Besucherin/Nutzerin, jeder Besucher/Nutzer der Jugendfreizeitstätte hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Auf die Belange der Nichtraucherinnen/der Nichtraucher ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Es ist nicht gestattet, alkoholische Getränke sowie Drogen jeglicher Art in die Jugendfreizeitstätte mitzubringen. Der Alkoholausschank wie auch der Genuss von Alkohol und Drogen ist im Jugendtreff untersagt. Unter Beachtung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Ausschank und der Genuss von bier- und weinhaltigen Getränken erlaubt.
- (4) Kommerzielle Werbung innerhalb der Jugendfreizeitstätte ist grundsätzlich nicht zulässig, Plakate, Dekorationen und Schilder dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht ausgehängt werden.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- (6) Die allgemeinen Benutzungsregeln werden in der Jugendfreizeitstätte ausgehängt und sind von allen Besuchern und Nutzern zu beachten.
- (7) Außengelände, Räume, ihre Einrichtungen und sonstige Gegenstände der Jugendfreizeitstätte sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- (8) Beschädigungen in Räumen, an Einrichtungen, an Geräten und sonstigen Sachen sind der Jugendpflegerin/dem Jugendpfleger und/oder einem Prisma Mitarbeiter/ einer Prismamitarbeiterin zu melden.
- (9) Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind zweckentsprechend zu verwenden.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Die Erlaubnis zur Benutzung der Jugendfreizeitstätte kann bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung jederzeit widerrufen werden. Besucher und Nutzer nach §2 Abs. 2 und 3 können von der Benutzung dauernd oder für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Ersatzansprüche bestehen nicht.

§ 11 Hausrecht

Die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger oder ein von ihr/ihm beauftragter Mitarbeiter nimmt die Aufgaben der Gemeinde als Hausherr wahr. Sie/er übt das Hausrecht aus und ist allen Besuchern und Nutzern gegenüber weisungsberechtigt.

§ 12 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer stellt die Gemeinde Wentorf bei Hamburg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Wentorf bei Hamburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Wentorf bei Hamburg und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss nachweisen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe und Wertgegenstände.
- (7) Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren sowie zur Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben, in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

falls zutreffend: Firmen- oder Vereinsbezeichnung sowie Firmen- oder Vereinsanschrift.

Telefonnummer

Handy

Fax

Email

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Löschung der Daten erfolgt im Datenverarbeitungsverfahren gemeinsam mit der Löschung der Haushaltsüberwachungs- und Kassendaten des betreffenden Jahrganges nach geltendem Kassenrecht.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis ist Schwarzenbek.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. November 1985 i.d.F. vom 16. Dezember 1991 mit Änderung vom 14. Juni 1999 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 20.12.2005

Heidelberg
Bürgermeister